



## Prüfungsordnung

- § 1 Graduierungen können nur durch Prüfung erworben werden. Sie beginnen mit dem 1. Kyu.
- § 2 Prüfungen werden gemäß Vorstandsbeschluss genehmigt und ausgeschrieben. Die Genehmigung gilt für den Ort, den Termin und die Prüfer.
- DJodoB-Prüfer kann nur sein, wer volljährig ist
  - Mitglied im DJodoB ist und die Bedingungen nach § 9 erfüllt vom Vorsitzenden des DJodoB beauftragt wurde.
  - Bei Bedarf können vom Vorsitzenden des DJodoB Prüfer anderer EKF/FIK-Organisationen eingesetzt werden.
- § 3 Geprüft werden kann nur, wer:
- natürliches Mitglied im DJodoB ist
  - die Vorbereitungszeit eingehalten hat
  - die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist, es sei denn, es steht eine Prüfung zum 1. Kyu an
  - in der Vorbereitungszeit ausreichend trainiert hat
  - den Jahresbeitrag und die Prüfungsgebühr vollständig bezahlt hat
- § 4 Im Ausland können nur Prüfungen abgelegt und anerkannt werden, wenn:
- die Bedingen nach Pkt. 3 erfüllt sind
  - die Prüfung bei einer EKF/FIK-Organisation abgelegt wird
  - die Anmeldung und die Anmeldegebühr bei Prüfungen innerhalb der EKF mindestens drei Wochen und bei Prüfungen außerhalb der EKF mindestens 3 Monate vor dem geplanten Prüfungstermin beim Prüfungsreferat eingegangen ist
  - die Genehmigung vom Vorsitzenden erteilt wurde
- § 5 Kandidaten anderer EKF/FIK-Organisationen können an einer Prüfung teilnehmen, wenn die schriftliche Zustimmung ihres Heimatverbandes vorliegt.
- § 6 Ausrichter und Prüfer haben dafür zu sorgen, dass die Prüfung ungestört und in einem würdigen Rahmen abgewickelt wird.



Für die Prüfung sind nur die vom DJodoB herausgegebenen Materialien zu benutzen. Die Originalunterlagen sind mit der Abrechnung dem Vorsitzenden des DJodoB abzugeben.

Die bestandene Prüfung ist durch eine Prüfungsurkunde zu dokumentieren.

Hat ein Prüfling nicht bestanden so sind ihm seine Mängel zu erläutern.

- § 7 Prüfungsinhalt ist das Seitei-Jodo, wie es von der ZNKR (z. B. Lehrbuch, Lehrvideo der ZNKR) vorgegeben wird. Die Bewertung erfolgt nicht nach messbaren Normen.
- § 8 Graduierungen können aberkannt werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder ein schwerwiegender Verfahrensfehler vorlag.
- § 9 Die Vorbereitungszeiten und die Prüferqualifikation richtet sich nach der EKF/FIK - Vorgabe.

Prüfung zum	Anzahl der Prüfer	Min. Dan-Grad der Prüfer	Bestanden bei Zustimmung von	Min. Vorbereitungszeit	Prüfungsinhalt Seitei-Jodo
1. Kyu	3	4. Dan	2	-----	Kata 1 – 5 nur Jo-Seite
1. Dan*	5	4. Dan	3	3 Monate	Kata 1 – 5
2. Dan	5	5. Dan	3	1 Jahr	Kata 2 – 6
3. Dan	5	5. Dan	3	2 Jahre	Kata 5 – 9
4. Dan	6 (5)**	6. Dan	4 (4)**	3 Jahre	Kata 7 – 11
5. Dan	6 (5)**	7. Dan	4 (4)**	4 Jahre	Kata 8 – 12

\* Der Kandidat muss mindestens 14 Jahre alt sein.

\*\* Die reduzierte Prüferanzahl ist möglich, wenn der DJodoB die Erlaubnis der EKF TC erhalten hat.



# DEUTSCHER JODO BUND e.V.

Diese Prüfungsordnung wurde am 01. März 1997 von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe genehmigt, dass übergeordnete Entscheidungen der EKF/FIK, die den § 9 betreffen, akzeptiert und eingefügt werden.

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Tag, an dem der DKenB die Prüfungsautorität auf den DJodoB überträgt.

Villingen-Schwenningen, den 1. März 1997.

Ergänzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (OMV) am 07.03.1998 in Mainz, ergänzt auf der OMV am 06.03.1999 in Saarbrücken, geändert am 07.04.2001 in Mannheim und am 23.03.2002 in Essen. Angepasst an die geänderten EKF/FIK-Regeln am 03.02.2007 in München und am 15.03.2008 in Saarbrücken. Geändert am 11.04.2015 auf der OMV in Heidelberg. Geändert am 28.04.2024 auf der OMV in Mannheim. Geändert am 29.03.2026 auf der OMV in Coburg.